

Alma Infoveranstaltung

Arbeitsrecht für BerufsanfängerInnen

Dr. Barbara Salasch

Arbeiterkammer Wien, 27.04.2016



wien.arbeiterkammer.at

Vertragstypen

- echter Dienstvertrag
- freier Dienstvertrag
- Werkvertrag

→ Wunsch frei zu wählen, wird durch die faktischen Gegebenheiten beschränkt

→ „falscher“ Vertragstyp kann Konsequenzen nach sich ziehen (Verlust von Ansprüchen, Nachforderungen, Betriebsprüfung,...)

Echter Dienstvertrag

- Jemand verpflichtet sich, auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für jemand anderen (§ 1151 ABGB)
- Dauerschuldverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit
- synallagmatischer Vertrag: Arbeit ↔ Entgelt

Echter Dienstvertrag

- kein Erfolg geschuldet, sondern ein dauerndes Bemühen bzw ein zur Verfügung Stellen der Arbeitskraft
- kein abgrenzbares Werk, sondern ein dauerndes Wirken
- auf bestimmte (befristeter DV) oder unbestimmte (unbefristeter DV) Zeit

Echter Dienstvertrag

- **Weisungsbindung**
 - persönlich: Arbeitsort, Arbeitszeit, Bekleidungsvorschriften, Organisationsvorschriften
 - fachlich: wie Arbeit ausgeführt werden soll
- **höchstpersönliche Arbeitsleistung (keine Vertretungsmöglichkeit)**
- **Arbeitsmittel vom Arbeitgeber bereitgestellt**

Freier Dienstvertrag

- „Mischvertrag“ zwischen echtem Dienstverhältnis und Werkvertrag
- Dauerschuldverhältnis
- kein Erfolg geschuldet, sondern nur Bemühen
- keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel
- im Wesentlichen persönlich unabhängig, gelockerte Weisungsbindung im Sinne von Rahmenvorgaben

Freier Dienstvertrag

- **typische Abgrenzungsmerkmale zum echten Dienstvertrag:**
 - unter Umständen Vertretungsrecht
 - freie Wahl des Arbeitsorts
 - freie Zeiteinteilung
 - keine Weisungsbindung persönliches Verhalten betreffend
 - keine strikte organisatorische Einbindung in das Unternehmen

Freier Dienstvertrag

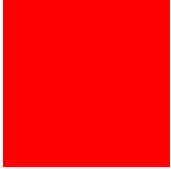
- **rechtliche Unterschiede zum echten DV:**
 - Kollektivverträge kommen nicht zur Anwendung
 - keine Vertretung durch den Betriebsrat
 - keine Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss/Weihnachtsremuneration)
 - keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - kein bezahlter Urlaub
- **aber sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung sowie Anspruch auf Abfertigung neu (seit 01.01.2008)**

Werkvertrag

- Herstellung eines Werkes gegen Entgelt
- Zielschuldverhältnis → geschuldet ist ein konkreter Erfolg
- persönliche Unabhängigkeit
- eigene Betriebsmittel
- Vertretungsmöglichkeit
- Unternehmerrisiko

Arbeitspapiere

- **Dienstzettel – schriftliche Aufzeichnung über wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (§ 2 AVRAG)**
- **Anmeldung bzw Abmeldung zur Sozialversicherung**
- **Rechtsanspruch auf schriftliche, übersichtliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen (§ 2f AVRAG – seit 01.01.2016) – monatlicher „Lohn- bzw Gehaltszettel“**

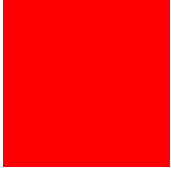


Häufige Klauseln in Dienstverträgen

- **All-In-Vereinbarungen**
- **KonkurrenzklauseIn**
- **Ausbildungskostenrückeratz**
- **Versetzungsklauseln (Arbeitsort, Tätigkeit)**
- **Verfallsbestimmungen**

Ausmaß der Beschäftigung

- **Vollzeit – gesetzliche Normalarbeitszeit (40 Std/Woche)
oder kollektivvertraglich verkürzte Normalarbeitszeit (zB
KV Handel 38,5 Std/Woche)**
- **Teilzeit – jedes vertraglich vereinbarte
Wochenstundenausmaß, das die gesetzliche oder
kollektivvertragliche Normalarbeitszeit unterschreitet**
- **geringfügig → nur unfallversichert**
 - **monatliche Geringfügigkeitsgrenze 2016: € 415,72**



Wo kann ich Dienstverträge überprüfen lassen?

Arbeiterkammer Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

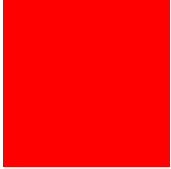
1040 Wien

**Beratungszentren auch in Liesing, Kagran, Ottakring
und Floridsdorf**

Terminvereinbarung unter 01/501 65 DW 341



wien.arbeiterkammer.at



Wo gehe ich mit meinem Werkvertrag hin?

Flexpower-Beratung

ÖGB-Zentrale

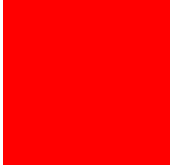
Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Terminvereinbarung unter 01/534 44 – 39100



wien.arbeiterkammer.at



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



wien.arbeiterkammer.at

Arbeiten auf „Honorarbasis“

- ω **Sozialversicherungsrechtliche Fragen**
- ω **Steuerrechtliche Fragen**
- ω **Arbeitsrechtliche Fragen**
- ω **Gewerberechtliche Fragen**

Überblick:

	Arbeit- nehmerInnen	Freie Dienst- verträge	Werk- verträge
SV- rechtlich	Un- selbständig	Un- selbständig	Selbständig
Steuer- rechtlich	Un- selbständig	Selbständig	Selbständig

Abgrenzung Sozialversicherung

- ω ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsrecht
 - Angestellte
 - Arbeiter
 - freie DienstnehmerInnen
- ω GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsrecht
- ω weitere: Freiberufler, Bauern, Beamte

Abgrenzung Steuerrecht

ω 7 Einkommensklassen

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit
- weiters: Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte

Freier Dienstvertrag

- ω SV- rechtlich „Zwitterposition“
- ω Verpflichtung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt bestimmte Dienstleistungen bei einem AG im Wesentlichen persönlich zu erbringen.
- ω Dauerschuldverhältnis,
- ω Weisungsgebundenheit wesentlich geringer als beim DV, keine oder geringe disziplinarische Abhängigkeit und Arbeitszeitbindung,

Freier Dienstvertrag

- ω freie Wahl des Arbeitsortes, der Arbeitszeit
- ω Erfolgsrisiko liegt beim AG, geschuldet wird Tätigwerden für eine gewisse Dauer (Dauerschuldverhältnis)
- ω Betriebsmittel werden im Wesentlichen vom AG bereit gestellt.
- ω Dienstleistung wird im wesentlichen persönlich erbracht, Vertretung ist möglich.

Werkvertrag

- ω Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes bzw. Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt.
- ω Zielschuldverhältnis (ein Erfolg = Werk wird geschuldet),
- ω Erfolgsrisiko liegt beim Auftragnehmer,
- ω keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung möglich),
- ω eigene Betriebsmittel des (neuen) Selbständigen.

Sozialversicherung - freie DienstnehmerInnen

- ω Pflichtversicherung ab 415,72€
(Geringfügigkeitsgrenze 2016) Euro im Monat
- ω Anmeldung durch den Arbeitgeber
- ω Schutz: kranken, pensions- und unfallversichert
- ω in der Krankenversicherung Krankengeld und Wochengeld

Sozialversicherung - freie DienstnehmerInnen

- ω Arbeitslosenversicherung, AK- Mitglied, Schutz bei Insolvenz
- ω Beiträge sowohl von ArbeitgeberInnen als auch freier DienstnehmerInnen
- ω Beiträge: 17,62 % für freie DienstnehmerInnen (Dienstgeberbeitrag 22,51%)

Sozialversicherung - WerkvertragsnehmerInnen

- ω Pflichtversicherung ab 4.988,64 Euro (im Jahr 2016)
- ω Anmeldung durch den (neuen) Selbständigen bei der SVA
- ω Schutz: kranken-, pensions- und unfallversichert

Sozialversicherung - WerkvertragsnehmerInnen

- ω freiwillige Arbeitslosenversicherung, kein AK-Mitglied, kein Schutz bei Insolvenz
- ω in der Krankenversicherung nur Sachleistungen - keine Geldleistungen - Ausnahme: Wochengeld
- ω Selbstbehalt bei Arztbesuchen

Sozialversicherung - WerkvertragsnehmerInnen

- ω Basis: steuerlicher Gewinn plus Hinzurechnungen (v.a. gezahlte SV- Beiträge)
- ω Beitrag: 26,15 % für Kranken- und Pensionsversicherung, Abfertigung 1,53; gesamt 27,68 %
- ω einmaliger Beitrag 109,32 Euro im Jahr, bzw 9,11 Euro im Monat für Unfallversicherung (2016)

SV- Begünstigung Jungunternehmer

- ω In den ersten beiden Jahren der selbständigen Erwerbstätigkeit nur den Mindestbeitrag (rund 31,80 Euro im Monat) in der Krankenversicherung.

Bei „neuen Selbständigen“ Nachbemessung, die zu einer rückwirkenden Erhöhung des monatlichen Beitrages auf bis zu 314,42 Euro führen kann.

- ω Nachbemessung nur in der Pensionsversicherung

Einkommensteuer

- ω Gemischtes Einkommen = unselbständiges und selbständiges Einkommen: Steuerpflicht ab Euro 730 im Jahr,
- ω Steuergrenzen im Jahr 2016
 - selbständiges Einkommen: 11.000 Euro im Jahr, Erklärung bis 30. April des Folgejahres (bzw 30. Juni)
 - gemischtes Einkommen: 12.000 Euro im Jahr, Erklärung bis 30. April des Folgejahres (bzw 30. Juni)

Einkommensteuer

ω **Progressives Steuersystem:**

ω Bis 11.000 Euro = 0 %

ω Bis 18.000 Euro = $(\text{Einkommen} - 11.000) * 1.750 / 7.000$

ω Bis 31.000 Euro = $(\text{Einkommen} - 18.000) * 4.550 / 13.000 + 1.750$

ω Bis 60.000 Euro = $(\text{Einkommen} - 31.000) * 12.180$

ω $/29.000 + 6.300$

Umsatzsteuer

- ω Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer
- ω Kleinunternehmerregelung
- ω Erklärung ab 30.000 Euro im Jahr
- ω Einheben und abführen ab 30.000 Euro netto im Jahr
- ω Verrechnete Umsatzsteuer muss abgeführt werden
- ω kein Vorsteuerabzug bei Kleinunternehmerregelung